

BVGer D-1119/2019 vom 28. Mai 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1119_2019

FR: TAF D-1119/2019 du 28 mai 2019

IT: TAF D-1119/2019 del 28 maggio 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG; Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (BVGE 2014/26 E. 5).

E. 1.4

Am 1. März 2019 ist die Änderung des AsylG vom 25. September 2015 abschliessend in Kraft getreten. Im vorliegenden Verfahren gilt jedoch das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur genannten Änderung).

E. 1.5

Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG), er hat seine Beschwerde fristgerecht eingereicht (aArt. 108 Abs. 1 AsylG) und die Beschwerde erweist sich nach fristgerechtem Eingang der einverlangten Verbesserung auch als formgerecht (Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 1.6

Die Beschwerde ist sodann - wie nachfolgend aufgezeigt - als offensichtlich begründet zu erkennen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache beantragt wird. Dementsprechend ist über diese in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin zu entscheiden (Art. 111 Bst. e AsylG). Auf einen Schriftenwechsel ist zu verzichten und der Entscheid nur summarisch zu begründen (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer macht im Rahmen seiner Beschwerde namentlich geltend, das SEM habe in schwerwiegender Weise seinen Anspruch auf das rechtliche Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV verletzt, da es ihn seiner Verfahrensrechte beraubt und darüber hinaus den entscheiderelevanten Sachverhalt nicht rechtsgenügend erhoben habe. Diese Rügen erweisen sich - wie nachfolgend aufgezeigt - als klar berechtigt, weshalb an dieser Stelle auf eine detaillierte Wiedergabe der umfangreichen und teilweise eher weitschweifigen Beschwerdevorbringen verzichtet werden kann.

E. 2.2

Im Rahmen der angefochtenen Verfügung hält das SEM einleitend fest, der Beschwerdeführer habe bei der Anhörung vom 8. Januar 2019 Aussagen zu seinen Gesuchsgründen mit der Begründung verweigert, er habe keine schriftliche Vorladung bekommen, er fühle sich überrumpelt, er habe keine Zeit gehabt, eine Vertrauensperson beizuziehen, und er habe auch keine Gelegenheit gehabt, seine tägliche Medikamentendosis einzunehmen. Stattdessen habe er beantragt, man möge einen neuen Anhörungstermin ansetzen, ihm [vorgängig] eine schriftliche Vorladung zustellen, seinen Beistand als eventuelle Begleitperson informieren, ihm Zeit für die Verfassung des zweiten Teils seines schriftlichen Asylgesuches einräumen, ihm die unentgeltliche Rechtspflege gewähren und ihm das Ergebnis der Daktyloskopie zustellen. Nach der damit erfolgten, ausdrücklichen Kenntnisnahme seiner Einwände und Anträge hält das SEM dem Beschwerdeführer entgegen, nach der Einreichung seines schriftlichen Asylgesuches am 7. Dezember 2018 habe er davon ausgehen müssen, [jederzeit] zu seinen Asylgesuchsgründen befragt zu werden. Schliesslich würden Asylgesuchstellenden mit Aufenthalt in einem Untersuchungs- oder Ausschaffungsgefängnis keine speziellen Vorladungen für die Anhörung zugestellt, da sie ja davon ausgehen müssten, jederzeit für eine Befragung zur Verfügung stehen zu können. Insofern seien seine Anträge nach einer Verschiebung der Anhörung, einer schriftlichen Vorladung, der Information seines Beistandes und einer angemessenen Vorbereitungszeit als unbegründet abzuweisen. Darüber hinaus hält das SEM im Rahmen der angefochtenen Verfügung dafür, nachdem der Beschwerdeführer sein Asylgesuch erst nach zehn Jahren Aufenthalt in der Schweiz eingereicht habe, habe er gerade mit seiner unkooperativen Art und Weise in der Anhörung, mithin seiner mangelnden Mitwirkung ausgewiesen, dass seine Asylgründe nicht glaubwürdig seien.

E. 2.3

Nachdem der Beschwerdeführer gleich zu Beginn der weder ihm noch seinem Beistand angekündigten Anhörung vorgebracht hatte, er sei im Moment weder organisatorisch noch gesundheitlich zu einer Anhörung in der Lage, und er darüber hinaus in der Folge auch noch mehrfach ausdrücklich nach der Anwesenheit seines der Vorinstanz bekannten Beistandes oder des von ihm namentlich bezeichneten Anwalts verlangt hatte, hätte das SEM die Anhörung vom 8. Januar 2019 abbrechen und einen neuen Anhörungstermin ansetzen müssen. Mit dem Festhalten an dem unangekündigten Termin verletzte es den gesetzlichen Anspruch des Beschwerdeführers auf Teilnahme einer ihm vertrauten Person, mithin eines Vertreters oder einer Vertreterin und einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers seiner Wahl gemäss der klaren Bestimmung von aArt. 29 Abs. 3 AsylG.

E. 2.4

Das SEM hält zwar dafür, die vom Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung erhobenen Einwände gingen fehl, weil von einer in Haft befindlichen Person erwartet werden dürfe,

dass sie zu einer Anhörung jederzeit bereit sei. Es ist indes von vornherein nicht einsichtig, weshalb einer in Haft befindlichen Person der Anhörungstermin nicht vorgängig mitgeteilt werden sollte. Ohne Mitteilung wird der in Haft befindlichen Person die Möglichkeit genommen, sich gebührend vorzubereiten, wozu gerade auch die Möglichkeit des Beizugs von Personen nach aArt. 29 Abs. 3 bzw. nach Art. 29 Abs. 2 AsylG gehört.

E. 2.5

Vorliegend kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer von der kantonalen Vollzugsbehörde offenbar in den frühen Morgenstunden des 8. Januar 2018 vom Gefängnis F._____ in das Gefängnis E._____ überstellt worden war. Vom Beschwerdeführer wurde in diesem Zusammenhang in insgesamt plausibler Weise beschrieben, er sei direkt aus dem Bett geholt worden und er habe die von ihm benötigten Medikamente noch nicht einnehmen können, weil ihm diese vor seiner Verlegung nicht abgegeben worden seien. Gleichzeitig brachte er ausdrücklich vor, wegen der fehlenden Medikamente schwitze er an seinen Händen, habe er Angst und habe er zudem den Eindruck, dass er in seiner Denkfähigkeit eingeschränkt sei (vgl. Protokoll, S. 2 oben). Die befragende Person des SEM unterliess es an dieser Stelle oder später nachzufragen, auf welche Art von Medikamenten er angewiesen sei. Bei den Medikamenten handelt es sich gemäss Aktenlage um ein Antiepileptikum in beachtlicher Dosierung, welches bei Patienten mit bipolaren Störungen als Antidepressivum zur Dämpfung von Stimmungsschwankungen eingesetzt wird. Bei dieser Ausgangslage ist nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer auch aus gesundheitlichen Gründen nicht befragungsfähig war.

E. 2.6

Aus vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass das SEM im Rahmen der Anhörung vom 8. Januar 2019 die Verfahrensrechte des Beschwerdeführers verletzt hat. Die Anhörung hätte abgebrochen und anlässlich eines neu angesetzten Termins wiederholt werden müssen. Vorhalte im Sinne einer Mitwirkungspflichtverletzung sind dem Beschwerdeführer nicht zu machen. Da er einen Anspruch auf eine ordnungsgemässe Anhörung hat (aArt. 29 AsylG), und eine solche noch nicht stattgefunden hat, ist die angefochtene Verfügung mit einem nicht heilbaren Mangel behaftet. In diesem Zusammenhang bleibt der Vollständigkeit halber anzumerken, dass die schriftlichen Eingaben des Beschwerdeführers das SEM keinesfalls davon entbinden, diesen umfassend anzuhören. Zwar sind die Eingaben umfangreich, es mangelt ihnen jedoch an der notwendigen Struktur und Vertiefung, welche nur durch eine einlässliche Anhörung hergestellt werden kann. Von seiner Pflicht zur Feststellung und Würdigung des Sachverhalts wird das SEM im Übrigen auch nicht durch den Umstand entbunden, dass sich der Beschwerdeführer schon seit bald zehn Jahren in der Schweiz aufhält.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur Wiederaufnahme und ordnungsgemässen Durchführung des erstinstanzlichen Verfahrens ans SEM zurückzuweisen.

E. 4

Da die angefochtene Verfügung in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache zur ordnungsgemässen Durchführung des erstinstanzlichen Verfahrens ans SEM zurückzuweisen ist, kann an dieser Stelle auf eine Auseinandersetzung mit den umfangreichen prozessualen Anträgen des Beschwerdeführers und seinen Vorbringen zur

Frage der materiellen Begründetheit seines Asylgesuches verzichtet werden. Nach erfolgter Rückweisung der Sache sind die prozessualen Anträge und materiellen Vorbringen vorab vom SEM zu prüfen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 3 VwVG), womit sich sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG) als gegenstandslos erweist. Von der unterliegenden Vorinstanz sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Mit vorliegender Entscheidung in der Hauptsache wird auch das Gesuch des Beschwerdeführers um Beigabe einer amtlichen Rechtsvertretung (nach aArt. 110a Abs. 1 AsylG) gegenstandslos. Über sein Gesuch um Beigabe einer amtlichen Rechtsvertretung im erstinstanzlichen Verfahren (gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG) wird das SEM zu befinden haben. Dem Beschwerdeführer ist schliesslich trotz Obsiegens keine Parteientschädigung zuzusprechen, da insgesamt kein Anlass zur Annahme besteht, ihm wären durch die Beschwerdeerhebung in relevantem Umfang Kosten erwachsen (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.